

Der Vorstand des Badischen Fußballverbandes hat folgende Ordnungsänderungen beschlossen.

Sie treten zum 23.08.2018 in Kraft:

Synopse Spielordnung (SpO)	
§ 54 SpO Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	
§ 55 SpO Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters	
ALT	NEU
§ 54 SpO Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	§ 54 SpO Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
1. Bei allen Spielen dürfen nur anerkannte SR eingesetzt werden. Eingeteilte SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.	1. Bei allen Spielen dürfen nur anerkannte SR eingesetzt werden. Bei einem erheblichen Schiedsrichtermangel kann der Vorstand gemäß § 55 Ziff. 8 Ausnahmeregelungen erlassen. Eingeteilte SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.
§ 55 SpO Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters	§ 55 SpO Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters
	8. Im Falle eines erheblichen Schiedsrichtermangels ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag des Verbandsspielausschusses oder eines Fußballkreises, geeignete Ausnahmeregelungen zu § 55 Ziff. 1 bis Ziff. 4 zu erlassen.

Die Änderung tritt zum 23.08.2018 in Kraft.

Begründung:

Die Regelung ermöglicht es dem Vorstand bei einem erheblichen Schiedsrichtermangel, z.B. in einem Fußballkreis, Ausnahmeregelungen zur SR-Ansetzung zu erlassen. So können bspw. Spiel der untersten Spielklassen nicht mehr mit neutralen SR besetzt werden.

Die SpO enthält bislang keine Regelung, wie sich die Vereine zu verhalten haben, wenn ein Spiel geplant nicht mit einem neutralen SR besetzt wird. Eine solche Regelung kann nun über den VV erlassen werden.